

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Hauptsatzung**

-----

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 27.10.2016 folgende

**Satzung**

zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. September 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.07.2006 beschlossen:

**§ 1**

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

**§ 2**

§ 7 Abs. 2 Nr. 2.1 erhält folgende Fassung

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 5 – 8, Beschäftigte der Entgeltgruppe S 4 bis S 8b Sozial- und Erziehungsdienst, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt, Beamtenanwärtern, Verwaltungsauszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen

### § 3

§ 11 Abs. 2 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 – 4, Beschäftigten der Entgeltgruppen S 2 + S 3 Sozial- und Erziehungsdienst, Aushilfsbeschäftigten und Praktikanten.

### § 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilvesheim, den 28.10.2016

Der Bürgermeister

M e t z

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit

widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.